



kfz-**innung** schwaben

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle der Kfz-Innung Schwaben

§ 1 Aufgaben, Tätigkeitsbereich

(1) Die bei der Kfz-Innung Schwaben (beim ADAC-Gau Südbayern) eingerichtete Schiedsstelle für das Kfz-Handwerk hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB und den der Innung bzw. dem Verein „schwaben-mobil e.V.“ angeschlossenen Kfz-Reparatur-Werkstätten über

- a) die Notwendigkeit von Reparaturen,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung von Werkstatlleistungen,
 - c) die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Reparaturkosten,
 - d) eine Auftragsüberschreitung
- möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden.

(2) Ferner behandelt die Schiedsstelle Streitigkeiten aus Verbrauchsgüterkaufverträgen (d.h. Kaufverträge zwischen der Innung bzw. dem Verein „schwaben-mobil e.V.“ angeschlossenen Kfz-Betrieben und Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB) über gebrauchte Fahrzeuge (mit Ausnahme über den Kaufpreis), und bemüht sich um deren gütliche Beilegung. Ebenfalls umfasst sind die Streitigkeiten über Eigengarantievereinbarungen zwischen Händler und Verbraucher i. S. d. § 13 BGB.

(3) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten über Nutzfahrzeuge oder Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, mit Streitigkeiten aus Neuwagengeschäften sowie mit Streitigkeiten aus dem Kraftrad-Sektor.

Die Schiedsstelle befasst sich außerdem nicht mit Schadenersatzansprüchen eines Kunden, wie etwa Nutzungsausfall, Mietwagenkosten, Hotelkosten oder entgangenem Gewinn.

Sie befasst sich letztlich nicht mit Streitigkeiten, die bereits bei Gericht anhängig sind. Sie stellt ihre Tätigkeit ein, wenn während eines Schiedsverfahrens der Rechtsweg beschritten wird.

§ 2 Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird auf Anrufung durch den Antragsteller oder den Antragsgegner tätig. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle.

- (2) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers, des Fahrzeughalters und des Antragsgegners,
 - b) Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Tag der Erstzulassung und Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs,
 - c) kurze Schilderung der Beanstandung und des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts,

- d) Benennung eventueller Beweismittel,
- e) einen bestimmten - bei Geldforderungen bezifferten - Antrag.

(3) Die Anrufungsschrift ist einzureichen

- a) bei einer Beschwerde über die Notwendigkeit der Reparaturen **innerhalb von 6 Wochen seit Abnahme**,
- b) bei einer Beschwerde über die Angemessenheit der Reparaturkosten **innerhalb von 6 Wochen seit Zugang der Rechnung**,
- c) bei einer Beschwerde über eine Auftragsüberschreitung **innerhalb von 6 Wochen seit Abnahme**,
- d) bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Durchführung der Werkstatlleistung **innerhalb von 1 Jahr seit Abnahme des Auftragsgegenstandes**,
- e) bei Gebrauchtwagenstreitigkeiten **innerhalb eines Jahres** seit Übergabe des Kraftfahrzeugs,

soweit allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet wurden, die eine längere Frist festsetzen, gilt **die längere vertraglich vereinbarte Frist** zur Anrufung der Schiedsstelle,

soweit es sich um Streitigkeiten aus zusätzlich abgeschlossener Eigengarantie handelt, ist die Anrufung der Schiedsstelle **bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Garantie** möglich.

Die Anrufungsfrist ist auch dann gewahrt, wenn die Anrufungsschrift bei einer in der Schiedsstelle mitarbeitenden Organisation (vergl. § 4 Abs. 1) innerhalb der Frist eingeht. Die dort eingereichten Anrufungsschriften sind unverzüglich an die zuständige Schiedsstelle weiterzuleiten.

(4) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die Anrufung der Schiedsstelle entbindet nicht von der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen (Bezahlung der Rechnung).

§ 3 Vorverfahren

- (1) Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Schiedsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulässig ist. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, wird der Antragsteller aufgefordert, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach oder fehlt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, so weist die Schiedsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurück.
- (2) Ist die Anrufung zulässig, so führt der Sachbearbeiter der Schiedsstelle in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der

Kfz-Innung (Kfz-Meister) und mit dem Vertreter des ADAC (durch Rücksprache mit den Parteien) ein Vorverfahren durch.

- (3) Nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des Vorverfahrens, haben die Parteien die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen oder bis zum von der Schiedsstelle vorgegebenen Zeitpunkt bei der Kfz-Innung einzureichen. Danach behält sich die Schiedsstelle vor, ob sie (gegebenenfalls nach erneutem Einholen von Stellungnahmen) den Fall nochmals in einer Vorkommission beraten lässt oder eine mündliche Verhandlung (Schiedskommission) vorschlägt.

§ 4 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern und zwar:
- a) einem Volljuristen als Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter des ADAC,
 - c) einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation,
 - d) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT) ist,
 - e) einem Vertreter der Kfz-Innung (Kfz-Meister).
- (2) Die Mitglieder der Kommission versichern, dass sie ihre Entscheidung objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission geheim halten werden.
- (3) Sollte ein Kommissionsmitglied durch eine der Kommission vorgelegte Sache in irgendeiner Form persönlich berührt sein, so ist es von einer Mitwirkung bei der Behandlung dieser Sache ausgeschlossen. Die Organisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen anderen Vertreter.
- (4) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

- (1) Die Schiedskommission befindet sich aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden
- a) mit Zustimmung der Parteien,
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht,
 - c) wenn die Streitsache zwei Mal in einer Vorkommission beraten wurde und keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind.
- (2) Die Schiedsstelle bestimmt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Schiedskommission Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten werden. Alle Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig über den Stand des Vorverfahrens vollständig zu informieren.

- (3) Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.

§ 6 Schiedsvergleich

- (1) Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
- (2) Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert und von den Parteien unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Ein vor der Schiedskommission abgeschlossener Vergleich kann nicht widerrufen werden.

§ 7 Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission entscheidet über den Streitfall aufgrund eigener Sachkunde.
- (2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und schriftlich zu begründen sowie in drei Exemplaren anzufertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.
- (3) Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (4) Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
- (5) Der Schiedsspruch beendet das Schiedsverfahren.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

- (1) Erscheint der Antragsgegner oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet die Kommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen bzw. vertretenen Partei entscheiden.
- (2) Erscheint der Antragsteller oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 9 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst.

Stand: März 2006